

seine Geheimdienste und andere feindliche Einrichtungen, Organisationen und Kräfte — eine ideologische, personelle und organisatorische Basis in den sozialistischen Ländern zu schaffen und sie im Sinne seiner subversiven Ziele zur Wirkung zu bringen.

Er trachtet danach, permanent wirksame feindliche Basen zu schaffen, die

- programmgemäß auf- und ausgebaut, das erwünschte organisierte personelle Reservoir für die systematische Unterwanderung und schließliche Liquidierung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung stellen sollen;
- in der internationalen und nationalen Öffentlichkeit den Eindruck wecken sollen, daß es im Innern der DDR eine aus dem realen Sozialismus selbst heraus entstandene und von äußeren inspirierenden und organisierenden imperialistischen Einflüssen freie „innere Opposition“ gäbe, die entsprechende „Hilfe von außen“ benötige;
- im Interesse eines abgestimmten und koordinierten Vorgehens Verbindungen zu anderen feindlichen Kräften, insbesondere zu Feindzentren, unterhalten;
- in Abhängigkeit von der jeweiligen politischen Situation und der sicherheitspolitischen Lage in unterschiedlich konkreter Weise über den Zusammenschluß hinaus zu weiteren gegen die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Verbrechen übergehen (Spionage, Terror, Sabotage, staatsfeindliche Hetze u. a. m.).

Der verfassungsfeindliche Zusammenschluß gemäß § 107 StGB richtet sich gegen verfassungsmäßige Grundlagen der DDR. Paragraph 107 StGB schützt die *sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR* vor verfassungsfeindlichen Zusammenschlüssen. Die Gefährlichkeit verfassungsfeindlicher Zusammenschlüsse für die staatliche Sicherheit erfordert die rechtzeitige strafrechtliche Bekämpfung von antisozialistischen Aktivitäten feindlicher Kräfte bereits im Stadium ihrer Formierung. Mit der strafrechtlichen Bekämpfung von verfassungsfeindlichen Zusammenschlüssen wird weiteren Staatsverbrechen wirksam vorgebeugt.

In § 107 Abs. 1 bis 3 StGB werden verschiedene Alternativen der Tatbegehung gesetzlich bestimmt. Gemeinsames inhaltliches Merkmal aller Alternativen ist die *Vereinigung, Organisation*

*oder der sonstige Zusammenschluß von Personen, die sich eine verfassungsfeindliche Tätigkeit zum Ziele setzen.*

Grundlegende gemeinsame Merkmale verfassungsfeindlicher Zusammenschlüsse im Sinne des § 107 StGB sind:

- a) Es sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei, in der Regel jedoch drei und mehr Personen zu organisiertem Zusammenwirken. Sie können auf festen oder loseren Organisations- und Strukturbeziehungen gegründet, auf längere Dauer oder auch nur auf eine bestimmte Zeit berechnet und auch aktionsgebunden sein.
- b) Die Angehörigen des Personenzusammenschlusses haben sich zur Verwirklichung verfassungsfeindlicher Ziele d.h. zu staatsfeindlichen Aktivitäten gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung verbunden. In der Regel sind es noch nicht im einzelnen festgelegte und konkretisierte staatsfeindliche Tätigkeiten, wie sie in ihren grundlegenden Merkmalen in den Tatbeständen des 1. und 2. Kapitels des Besonderen Teils des StGB gekennzeichnet werden. Personenzusammenschlüsse zur Begehung anderer Straftaten (z. B. gemäß §§ 128, 134, 162, 165 u. a. m.) begründen keine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 107 StGB.
- c) Die Angehörigen des Personenzusammenschlusses stehen in zweckbestimmter Kommunikation zueinander.
- d) Die Personenzusammenschlüsse werden in der Regel im Inland gebildet. Ihnen können auch Ausländer angehören. Sie können jedoch auch im Ausland geschaffen werden und dort existieren (z. B. durch DDR-Bürger, die sich im Ausland aufhalten, gebildet und aufrechterhalten).
- e) Entsprechend ihrem verfassungs- bzw. staatsfeindlichen Charakter wenden sie häufig konspirative Methoden an.

In bezug auf ihren personellen Bestand, ihre innere Struktur, ihren Organisationsgrad usw. unterscheiden sich *Vereinigungen, Organisationen und sonstige Personenzusammenschlüsse*.

*Vereinigungen* sind in der Regel Zusammenschlüsse für einen mehr oder minder längeren Zeitraum. Sie haben eine bereits erkennbare innere Struktur und nach dem Grad ihrer Entwicklung auch bereits bestimmte verbindliche Organisations- und Verhaltensgrundsätze.

*Organisationen* umfassen in der Regel eine